

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Polizeiliche Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in falschen Wohnungen - Teil 2

Die **Kleine Anfrage 3824** vom 26. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Vergangenheit gab es nach Kenntnis der Fragestellerin auch in Thüringen Vorfälle, bei denen Polizeikräfte im Laufe von Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen irrtümlicherweise in Wohnungen eindrangen, die nicht den eigentlichen Zielwohnungen entsprachen. Bei solchen Maßnahmen können für Unbeteiligte zum Teil Sachschäden und möglicherweise auch Verletzungen entstehen. Im Zuge von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden gelegentlich auch anwesende Hunde durch den Einsatz von Schusswaffen verletzt oder getötet, als diese versuchten ihr "Revier" gegen "Eindringlinge" zu verteidigen, so erst im Herbst 2013 während einer Durchsuchung in Thüringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Folgen hatten solche Einsätze, bei denen gegebenenfalls Unbeteiligte Schäden an ihrer Gesundheit erlitten, für die handelnden Beamten und für die unmittelbar für die Einsätze verantwortlichen Personen?
2. Wie viele Tiere wurden seit dem Jahr 2008 bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in Thüringen, z. B. durch den Einsatz von Schusswaffen, verletzt oder getötet und was waren die Gründe dafür (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Welche Anweisungen, Richtlinien oder Vorschriften gibt es bei Thüringer Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen im Umgang mit in Zielwohnungen befindlichen Hunden und inwiefern ist dies Bestandteil von Schulungen?
4. Holt sich die Thüringer Polizei vor Einsatzbeginn Informationen darüber ein, ob sich bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in der Zielwohnung Hunde befinden, wenn nein, warum nicht?
5. Welche Möglichkeiten gibt es in der Praxis für Polizeibeamte bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen in Wohnungen mit anwesenden Hunden so umzugehen, dass diese weder getötet oder verletzt werden und gleichzeitig auch eingesetzte Polizeibeamte unversehrt bleiben?
6. Kann nach Einschätzung der Landesregierung eine verhältnismäßige Alternative zur Tötung oder Verletzung im Umgang mit Hunden bei Zugriffs- oder Durchsuchungsmaßnahmen darin bestehen, dass z. B. Hundeführer versuchen, auf Tiere beruhigend einzuwirken oder Polizisten in einem Angriffsfall mit ihrer Dienstwaffe statt tödlicher Munition spezielle auch für gängige Polizeiwaffen kompatible 9 Millimeter Pfefferpatronen verwenden, die mit Sofortwirkung zur Abwehr von Tieren in Deutschland bestimmt sind?
7. Wie geht die Thüringer Polizei mit den Betroffenen um, die im Zuge einer Wohnungsverwechslung bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen gesundheitlich geschädigt wurden oder Sachschaden zu beklagen haben?

8. Wie verhält sich die Polizei gegenüber Betroffenen von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen, bei denen ein Tier getötet wurde?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die in der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 3823 geschilderten drei Fälle gaben keinen Anlass zu haftungsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen.

Zu 2.:

Das Thüringer Innenministerium führt eine Statistik über den polizeilichen Schusswaffengebrauch, die auch den Schusswaffengebrauch zum Töten gefährlicher, kranker oder verletzter Tiere umfasst, allerdings keine Aussage zu den Umständen zulässt.

Seit 2012 führt die Landespolizeidirektion für ihren Zuständigkeitsbereich eine Statistik zum polizeilichen Schusswaffengebrauch. In den Jahren 2012 und 2013 kam es danach bei Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen zu keiner Schussabgabe auf ein Tier.

Im Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamtes Thüringen wurden im angefragten Zeitraum zwei Tiere (2008 und 2013) in Wohnungen mit der Schusswaffe getötet. In beiden Fällen ging von den Tieren eine konkrete Gefährdung für die eingesetzten Kräfte aus.

Zu 3.:

Spezifische Vorschriften zum Umgang mit in Zielwohnungen befindlichen Hunden im Zusammenhang mit Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen gibt es nicht. Handlungsempfehlungen zur Eigensicherung sind aber Gegenstand der Aus- und Fortbildung.

Zu 4.:

Bei der Vorbereitung von Zugriffs- und Durchsuchungsmaßnahmen werden regelmäßig alle der Polizei zugänglichen Informationsquellen genutzt, um eine Eigen- und Fremdgefährdung weitestgehend auszuschließen. Aus diesem Grund wird regelmäßig auch geprüft, ob mit der Anwesenheit von Hunden gerechnet werden muss.

Zu 5.:

Ist in der Zielwohnung mit Hunden zu rechnen, wird deren Gefährlichkeit beurteilt. Die polizeilichen Maßnahmen werden daran unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet. Gegebenenfalls werden die für die Unterbringung von Tieren zuständigen Stellen hinzugezogen. Zudem führen die eingesetzten Kräfte bei Bedarf eigene Hundeführer oder speziell geschultes Personal mit. Eine Tötung oder Verletzung der Tiere wird nach Möglichkeit vermieden.

Zu 6.:

Die Verwendung von "Pfefferpatronen" ist ungeeignet, weil die Wirkung auf den Hund nicht sicher abgeschätzt werden und sich das Gefahrenpotential sogar erhöhen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7.:

Die Einsatzkräfte vor Ort veranlassen eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Versorgung bzw. psychologische Betreuung. Die unmittelbaren Schäden werden dokumentiert und ersetzt. Die Betroffenen werden förmlich um Entschuldigung gebeten und auf die Möglichkeit hingewiesen, psychologische Beratung oder Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Zu 8.:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär